



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,
ehrenamtliche Richterin Reifenberg,
ehrenamtliche Richterin Albert

ohne mündliche Verhandlung am 18. September 2008 für Recht erkannt:

gelehnt worden, weil er seine in Afghanistan erfahrene Verfolgung nicht dokumentarisch habe nachweisen können. Körperliche Narben zeugten jedoch deutlich von Misshandlungen. Außerdem leide er unter seelischen Störungen und posttraumatischen Belastungen, die durch ein vom Bundesamt eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vom 27. Juni 2000 (Bl. 42 f. der Akten 2 560 659-423 des Bundesamts) bestätigt wurden. Mit Bescheid vom 6. Juli 2000 - 2 560 659-423 - lehnte das Bundesamt auch diesen Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorliegen und die übrigen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Die im Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung verbundene Abschiebungsandrohung wurde mit der Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan für die Dauer von drei Monaten verknüpft.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 13. November 2001 stellte der Kläger bei dem Bundesamt am 27. November 2001 einen weiteren Asylfolgeantrag, den er unter Vorlage einer Taufbescheinigung der Freien evangelischen Gemeinde vom 9. September 2001, einer Bescheinigung eines Pastors dieser Gemeinde vom 28. September 2001 und weiterer Dokumente mit seinem inzwischen erfolgten Übertritt zum christlichen Glauben begründete. Seine Hinwendung zum Christentum beruhe auf seinem persönlichen Schicksal und seiner Drogenerkrankung. Wegen dieser Erkrankung habe er eine Therapie in durchgeführt und sei dort in Kontakt zum christlichen Glauben gekommen. Er habe sich damit auseinandergesetzt und ein Offenbarungserlebnis gehabt. Seit dieser Zeit trete er auch nach außen als Christ auf und berichte anderen Menschen von seiner Hinwendung zum christlichen Glauben. Aufgrund dieser Konversion habe er im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan nunmehr mit strengster Bestrafung bis hin zum Tod zu rechnen.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2003 -r 2 720 857-423 -, auf den wegen seiner Begründung verwiesen wird, lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 6. Juli 2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Die dagegen am 18. November 2003 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Kassel, nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung seine ursprünglich weitergehende Klage auf die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschie-

bungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt hatte, mit Urteil vom 15. Dezember 2005 - 3 E 3040/03.A - abgewiesen; im Übrigen hat es das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt. Auf dieses Urteil wird wegen des Vorbringens und der Anträge der Beteiligten in erster Instanz sowie zur Darstellung des Tenors und der Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts Bezug genommen.

Seine mit Beschluss des Senats vom 5. April 2006 - 8 UZ 308/06.A - zugelassene Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger, nachdem seinen Bevollmächtigten der Zulassungsbeschluss am 10. April 2006 zugestellt worden war, mit einem am 8. Mai 2006 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom selben Tage wie folgt begründet: § 28 Abs. 2 AsylVfG stehe der Einräumung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen, da gemäß Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention eine ausschließlich aus Glaubensgründen erfolgte Konversion vom Islam zum Christentum einen Ausnahmefall von der Regel der Unbeachtlichkeit selbst geschaffener Nachfluchtgründe darstelle. Eine Kontinuität der (religiösen) Überzeugung könne nicht verlangt werden, wenn kein objektiver Anlass einer früheren Überzeugungsbildung bestanden habe. Für den Fall des Klägers bedeute dies, dass seine aus Anlass seiner in Deutschland entstandenen Suchterkrankung erfolgte Konversion auf seinen Asylfolgeantrag hin als entscheidungserheblich zu berücksichtigen sei. Hinzu komme, dass sich die Bedrohungslage für Christen in Afghanistan auch objektiv verschärft habe. Wie der Fall Abdul Rahman zeige, müssten Christen auch wegen einer Jahre zurückliegenden Konversion vom Islam zum Christentum in Afghanistan mit der Todesstrafe rechnen. Im Fall Rahman habe sich ein Richter am Obersten Gerichtshof in Kabul auf die Scharia berufen, die für den Abfall vom Islam Todesstrafe vorsehe. Wegen weiterer Einzelheiten der Berufungsbegründung wird auf den Schriftsatz der Bevollmächtigten des Klägers vom 8. Mai 2006 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel vom 15. Dezember 2005 - 3 E 3040/03.A - den Bescheid der Beklagten vom 29. Oktober 2003 aufzuheben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten tritt der Berufung entgegen und vertritt die Ansicht, § 28 Abs. 2 AsylVfG stehe einer Einbeziehung der durch die Konversion des Klägers geschaffenen neuen Tatsachen in das Folgeantragsverfahren entgegen. Im Übrigen sei nicht damit zu rechnen, dass der Kläger wegen seiner Konversion zum Christentum in Afghanistan tatsächlich verurteilt beziehungsweise bestraft werden würde. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Bundesbeauftragten wird auf dessen Schriftsatz vom 16. Mai 2006 Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Klägers als Beteiligten. Wegen der Beweisthemen wird auf den Senatsbeschluss vom 28. September 2007 (Blatt 142 f. GA) Bezug genommen, wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf die Verhandlungsniederschrift vom 24. April 2008. In diesem Termin haben die Beteiligten für den Fall, dass eine vom Berichterstatter vorgeschlagene Klaglosstellung, die die Beklagte später schriftsätzlich abgelehnt hat, nicht zu Stande kommen sollte, ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Mit Schriftsatz vom 3. September 2008 haben die Bevollmächtigten des Klägers - einer Auflage des Berichterstatters entsprechend - Unterlagen zur (letzten) Verurteilung des Klägers wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und zu den Umständen der Haftentlassung vorgelegt.

Mit Schreiben des Berichterstatters vom 5. September 2008 ist den Beteiligten eine "Liste der Erkenntnismittel - Afghanistan (Stand: 5. September 2008)" mit dem Hinweis übersandt worden, dass die darin aufgeführten Dokumente möglicherweise bei der Entscheidung Berücksichtigung finden werden. Auf den Inhalt des Schreibens und der Liste wird Bezug genommen.

Dem Senat liegen die drei vom Kläger geführten Asylverfahren betreffenden Behördenakten des Bundesamts sowie die das Verfahren mit dem Aktenzeichen 5 288 288-423 betreffenden Behördenaktendes Bundesamts vor. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die vom Senat zugelassene Berufung, über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§§ 101 Abs. 2, 125 Abs. 1 VwGO), erfüllt auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere ist das Rechtsmittel nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses an die Bevollmächtigten des Klägers am 10. April 2006 mit dem am 8. Mai 2006 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom selben Tage form- und fristgerecht begründet worden (§ 124a Abs. 3 S. 3 bis 5, Abs. 6 VwGO).

Die Berufung ist auch begründet, denn der Kläger erfüllt die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313).

Staatliche und nichtstaatliche Repressionen gegen Christen sind in Afghanistan trotz der dort offiziell durch die Verfassung garantierten Religionsfreiheit an der Tagesordnung. Ein international beachteter Präzedenzfall ist der des Konvertiten Abdul Rahman Jawid, der im März 2006 von seinem Schwiegervater im Rahmen eines Sorgerechtsstreits wegen des Abfalls vom Islam angezeigt worden war. Rahman hatte bis im Jahr 2002 außerhalb Afghanistans gewohnt, unter anderem in Belgien und neun Jahre in Deutschland. Nach der Anzeige wurde er als Konvertit umgehend verhaftet und von der ermittelnden Staatsanwaltschaft wegen Apostasie angeklagt* wobei die Staatsanwaltschaft seine Hinrichtung forderte (Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Situation christlicher Konvertiten in Afghanistan, 27. Februar 2008, S. 6).

Unter Bezugnahme auf diesen Fall hat das Auswärtige Amt in seinem jüngsten Lagebericht Afghanistan vom 7. März 2008 zur Situation der Christen in Afghanistan folgendes ausgeführt (S. 16):

„In Afghanistan gibt es keine alteingesessenen christlichen Gemeinden. Afghanische Christen sind im Wesentlichen vom Islam konvertierte Christen.

Die Zahl der zum Christentum konvertierten Afghanen kann nicht annähernd verlässlich geschätzt werden, da Konvertiten sich hierzu nicht öffentlich bekennen. Konversion wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, für das die Todesstrafe droht. Mitte März 2006 wurde ein afghanischer Staatsangehöriger wegen Konversion zum Christentum angeklagt. Seine Familie hatte sich afghanischen Behörden gegenüber im Rahmen eines Familienstreits auf seine Konversion berufen, woraufhin ein Verfahren gegen ihn wegen Apostasie eröffnet wurde. Infolge internationalen Drucks wurde er Ende März 2006 freigelassen und konnte nach Italien ausreisen. Zu den Gründen für seine Freilassung liegen widersprüchliche Informationen vor. Aus einer Quelle heißt es, der Fall sei wegen offener Verfahrensfragen an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden. Eine andere Quelle führt die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten wegen psychischer Probleme an. Die Entscheidung zur Freilassung des Konvertiten führte zu einer heftigen Debatte im afghanischen Parlament. Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des afghanischen Parlaments, Sayyaf, sprach von der Verschwörung einer ‚ungläubigen Organisation‘, der einige fremde Staaten, eine Anzahl von Konvertiten und auch Parlamentsmitglieder angehören sollen. Im Unterhaus wurde eine Resolution angenommen, die seine Freilassung als rechtswidrig beschrieb und ein Verbot zum Verlassen des Landes gegen ihn aussprach. Gleichzeitig wurden der Rechtsausschuss und der Ausschuss für die Umsetzung der Gesetze aufgefordert, eine Untersuchung in der Angelegenheit vorzunehmen und dem Parlament Bericht zu erstatten. Während der Zeit der Inhaftierung kam es zu einigen wenigen Demonstrationen gegen seine Freilassung. Auch in den Freitagsgebeten wurde der Fall vereinzelt aufgegriffen.

Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen NROen [Nichtregierungsorganisationen] regelmäßig abgehalten werden, erscheinen sie nicht. Ihre Situation hängt letztlich davon ab, wo und unter welchen Umständen sie in Afghanistan leben."

Mit diesen Feststellungen hat das Auswärtige Amt frühere sachverständige Stellungnahmen zur Einschätzung der Situation zum Christentum konvertierter Moslems in Afghanistan bestätigt. So hat der Sachverständige Dr. Danesch in einem Gutachten für das Verwaltungsgericht Braunschweig vom .13. Mai 2004 u. a. ausgeführt, Afghanistan sei trotz der Verabschiedung einer „modernen“, vom Westen stark beeinflussten Verfassung nach wie vor ein nicht nur islamisch, sondern fundamentalistisch geprägtes Land mit einer ausgeprägten Stammesmentalität. Die Familie sei der Garant dafür, dass die althergebrachten Werte eingehalten würden, und verstoße jedes Familienmitglied, das diesen Werten zuwiderhandele. Christen gälten als unrein. Wer zum christlichen Glauben übertrete, bringe Schande nicht nur über sich selbst, sondern auch über seine Familie. Ein solches Verhal-

ten könne auch in der Nachbarschaft bzw. in den moslemischen Gemeinde nicht verborgen bleiben. Der Abfall vom Islam gelte als das denkbar schwerste religiöse Verbrechen, das in der Regel mit dem Tod geahndet werde. Zusammenfassend sei festzustellen, dass für eine Person, die vom Islam zum Christentum konvertiert sei, eine Ausübung ihres Glaubens, so diskret dies auch immer gestaltet sein möge, weder im familiären noch im nachbarschaftlichen Kontext möglich sei. Auch Zusammenkünfte mit anderen Gläubigen zum Zweck von Gebet und Gottesdiensten seien einer solchen Person nicht möglich.

Vom Islam zum Christentum konvertierte Moslems müssen in Afghanistan auch mit staatlichen Maßnahmen wegen Apostasie rechnen, wie der Fall Rahman exemplarisch zeigt. Das Auswärtige Amt hat in seinem bereits zitierten Lagebericht vom 7. März 2008 zur in Afghanistan geltenden Religionsfreiheit u. a. mitgeteilt, Artikel 2 der afghanischen Verfassung bestimme in Abs. 1, dass der Islam Staatsreligion Afghanistans sei. Die in Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung verankerte Glaubensfreiheit komme jedoch nur für die „Anhänger anderer Religionen“ (als des Islam) und „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ zum Tragen. Glaubensfreiheit gelte deshalb, soweit sie die freie Religionswahl beinhalte, nicht für Moslems. Denn laut Artikel 3 der Verfassung dürfe kein Gesetz „dem Glauben und den Bestimmungen des Islam widersprechen“. Im Religionsministerium sei eine Abteilung zur „Überwachung der Einhaltung religiöser Vorschriften“ mit fünf Unterabteilungen, eine davon u. a. für das „Erkennen von Unglauben“ zuständig, gegründet worden.

Aus diesen und einigen älteren Erkenntnisquellen - u. a. zur Verurteilung eines Journalisten wegen Veröffentlichung eines kritischen Artikels zur Einstufung einer Abkehr vom Islam als Verbrechen zu zwei Jahren Gefängnis wegen Blasphemie im Jahre 2005 hat das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 19. Juni 2008 - 20 A 3886/05.A - (juris Rdnrn. 30 ff.) die Überzeugung gewonnen, dass in Auswertung des vorliegenden Auskunftsmaterials bei der für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefährdung eines ernsthaften Konvertiten vom Islam zum Christentum gebotenen Gewichtung und Abwägung aller in diesem Zusammenhang maßgebenden Umstände den für eine relevante Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht beizumessen sei als dagegen sprechenden Umständen, wobei letztere in dem Urteil nicht im einzelnen dargestellt worden sind.

Schon vorher hatte das Bundesamt selbst mit seinem Bescheid vom 20. März 2008 - 5288288-423 - aufgrund eines Asylfolgeantrags einen Afghanen, der während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland vom Islam zum Christentum übergetreten und nach der evangelische-lutherischen Ordnung getauft worden war, als Asylberechtigten anerkannt und in Bezug auf ihn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt. Die Gründe für diese Entscheidung sind im Bescheid selbst nur angedeutet und im Einzelnen in einem Aktenvermerk vom 20. März 2008 festgehalten worden, wobei unklar ist, ob dieser Aktenvermerk dem Antragsteller im damaligen Verfahren bzw. seinen Bevollmächtigten bekannt gegeben worden ist. In diesem Aktenvermerk heißt es u. a.:

„Allgemein gilt, dass gemäß Artikel 9, 10 Absatz 1b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 nicht nur das sog. „forum internum“ geschützt ist, sondern eine beachtliche religiöse Verfolgung auch dann vorliegt, wenn Einschränkungen der religiösen Betätigung das „forum externum“, also die Glaubenspraxis im öffentlichen Bereich betreffen. In jedem Fall sind Beeinträchtigungen des unabdingbaren Kernbereichs der Religion dem Gläubigen nicht zumutbar. Zu diesem Kernbereich zählen für die evangelisch-lutherischen Kirchen Missionierungen. Für einen Gläubigen, der, wie nach diesseitiger Überzeugung auch der Antragsteller, seinen Glauben ernst nimmt, ist das Bekennen, Verkünden und Verbreiten seines Glaubens daher nicht verzichtbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den evangelisch-lutherischen Kirchen um moderne westliche Christengemeinschaften handelt, die nicht zu den wenigen gehören, die traditionell im Land vertreten sind. In Anbetracht dessen ist es insgesamt ausgesprochen unwahrscheinlich, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan imstande sein wird, seine neu gewonnene christliche Identität gegenüber dem angestammten islamischen Umfeld auf Dauer zu verleugnen, in Afghanistan, wo der Islam laut Verfassung Staatsreligion ist, droht Konvertiten auch im Herrschaftsgebiet der Regierung Karzai politische Verfolgung unter Einbeziehung des „forum internum“. In Übereinstimmung mit der islamischen Rechtslehre wird der Abfall vom Islam bereits als solches als todeswürdiges Verbrechen angesehen, das landesweite Verfolgung auslöst (vgl. etwa VG Augsburg, Urteil vom 24.10.-2007 - Au 6 K 07.30008; VG Minden, Urteil vom 08.06.2006 - 9 K 1690/06.A -; VG Karlsruhe, Urteil vom 11.01.2006 - A 10 K10553/04 -; s. auch Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 17.03. 2007, Az.: 508-516.80/3 AFG). Zudem würde dem Antragsteller vonseiten fanatisierten Muslime in seinem familiären beziehungsweise nachbärschäftlichen Umfeld Gefahr drohen.“

Dieser Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen und des Bundesamts schließt sich der erkennende Senat an. Mithin ist für die Beurteilung des Folgeantrags des Klägers davon auszugehen, dass zum Christentum konvertierte Moslems aus Afghanistan bei einer Rück-

kehr dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu erwarten haben, vor der sie durch die Einräumung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu schützen sind.

Der Kläger kann sich auf diese Verfolgungssituation auch im vorliegenden Folgeantragsverfahren berufen, obgleich die Verfolgungsgefahr auf einem sog. selbstgeschaffenen Nachfluchtbestand beruht.

Da die Verfolgungsgefahr erst durch die am 9. September 2001 erfolgte christliche Taufe des Klägers entstanden ist, war er gehindert, diese Umstände in den vorher abgeschlossenen Asylverfahren als Verfolgungsgründe geltend zu machen (§§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, 51 Abs. 2 VwVfG). Mit dem am 27. November 2001 beim Bundesamt eingegangenen Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 13. November 2001 hat der Kläger auch die Dreimonatsfrist für die Geltendmachung dieser Umstände in einem Folgeantragsverfahren gewahrt (§§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwVfG).

Ausschlussgründe für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs 1 AufenthG sind bei dem Kläger nicht gegeben, insbesondere ist er mit seinen Nachfluchtgründen nicht von der Ausschlussregelung in § 28 Abs. 1a, Abs. 2 AsylVfG erfasst.

Durch eigenes Verhalten vom sicheren Ausland aus provozierte politische Verfolgung im Herkunftsland ist gemäß § 28 Abs. 1 AsylVfG dann asylrechtlich irrelevant, wenn der Entschluss zur Schaffung solcher Nachfluchtgründe nicht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1936-2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, juris Rdnrn 41 ff.; BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1987 - 9 C 184.86 BVerwGE 77, 258; juris Rdnr. 11); danach asylrechtlich unbeachtliche Nachfluchtgründe werden gleichwohl von Art- 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention erfasst und sind daher bei der Entscheidung über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG ohnehin zu Gunsten des Flüchtlings zu berücksichtigen (vgl. Renner, a.a.O., Rdnr. 9 zu § 60 AufenthG m.w.N). Allerdings wird dieser Grundsatz in Folgeverfahren dahin modifiziert, dass aufgrund selbstgeschaffener Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht zuerkannt werden kann (§ 28 Abs. 2 AsylVfG n.F.).

Wann eine Ausnahme von dieser Regel angebracht ist, ist bislang nicht durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Der erkennende Senat hatte bisher keine Gelegenheit, zur Frage der Anwendung des § 28 AsylVfG n.F. bei Folgeantragstellern Stellung zu nehmen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 29. August 2007 - 1 A 10074/06 - die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG bei einem Iraner, der in der Bundesrepublik Deutschland vom Islam zum Christentum konvertiert war, bestätigt und dazu folgendes ausgeführt (S. 17 des Urteilsabdrucks):

„Davon, dass der Kläger seine christliche Überzeugung und die von ihm entfalteten Aktivitäten im Folgeverfahren nicht lediglich vorgeschoben hat, um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den hieraus abzuleitenden Aufenthaltsstatus zu erlangen, ist das Verwaltungsgericht zweifellos ausgegangen, wie sich aus den Ausführungen ... ergibt. Die Ernsthaftigkeit dieser Aktivitäten hat die Beklagte auch im Berufungsverfahren nicht in Zweifel gezogen. Sie hat nämlich lediglich vorgetragen, auf die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsel und der von dem Kläger entfalteten Aktivitäten komme es nicht an, weil maßgeblich allein sei, dass diese Aktivitäten an eine feste, bereits im Heimatland erkennbar betätigte Überzeugung anknüpfen. Die bereits im erstinstanzlichen Verfahren von den Kläger geschilderten und durch Unterlagen belegten Aktivitäten hat der Kläger auch im Berufungsverfahren kontinuierlich fortgesetzt und hierzu Unterlagen vorgelegt. Aufgrund dieser Umstände des Einzelfalles bestehen für den Senat keinen Zweifel daran, dass der Kläger aus ernsthafter innerer Überzeugung handelt und nicht etwa lediglich aus taktischen Überlegungen, um hierdurch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erreichen...

Angesichts dessen geht der Senat davon aus, dass hier die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Asylfolgeverfahren gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG erfüllt sind.“

Auch das Bundesamt ist in seinem bereits zitierten Vermerk vom 20. März 2008 - 5288288-423 - von ähnlichen Überlegungen ausgegangen, wobei es allerdings das Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 28 Abs. 2 AsylVfG mit dem Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 28 Abs. 1 AsylVfG gleichgestellt und folgendes ausgeführt hat (S. 2 des Abdrucks):

„Auch die Regelung des § 28 AsylVfG steht vorliegend einer Asylberechtigung und einem Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AsylVfG [gemeint ist: AufenthG] ausnahmsweise nicht entgegen. Denn Sinn dieser Vorschrift ist es, offensichtliche Missbrauchsfälle beziehungsweise „asylunwürdiges“ Verhalten von der Flüchtlingsanerkennung auszuschließen. Getroffen werden sollen nur die rechtspolitisch missbilligten, nach der gesetzgeberischen Wertung nicht schützenswerten Verhaltensweisen der so genannten risikolosen Verfolgungsprovokation vom sicheren Aufenthaltsstaat aus (vgl. VG Augsburg und VG Minden-a.a.O., m.w.N.). Davon kann bei dem An-

tragsteJJer nicht die Rede sein. Damit gehört er nicht zu dem Personenkreis, dessen Verhalten der Gesetzgeber mit der Regelung des § 28 AsylVfG treffen wollte."

Der Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz und - soweit § 60 Abs. 1 AufenthG betroffen ist - auch der Ansicht des Bundesamts, wie sie sich aus dem zitierten Vermerk ergibt, schließt sich der erkennende Senat an. Daher ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, weil auch bei ihm nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kein asyltaktischer, sondern ein lebensgeschichtlich nachvollziehbarer Konfessionswechsel aus innerer Überzeugung stattgefunden hat, der mit seinem aufenthaltsrechtlichen Status in der Bundesrepublik Deutschland an sich nichts zu tun hat.

Nach der Einlassung des Klägers anlässlich seiner Vernehmung als Beteiligter im Berufungsverfahren und den mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 3. September 2008 vorgelegten Unterlagen erfolgte seine Konversion im Rahmen der Bewältigung einer tief greifenden Lebenskrise, in die er kurze Zeit nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Alter von 20 Jahren geraten war und die ihn in eine lang anhaltende, letztlich nur mit professioneller Hilfe zu bewältigende Drogenabhängigkeit geführt hatte. Der vorgelegten Kopie des Urteils des Landgerichts Kassel vom 23. Februar 1999 - 858 Js. 2759.0/98-(Bd. II Bl. 182 GA) ist zu entnehmen, dass der Kläger nach seiner Einreise ins Bundesgebiet zunächst für kurze Zeit in seinem Beruf als Schreiner tätig war, dann aber seit 1992 für einige Jahre nur von Arbeitslosen- und Sozialhilfe gelebt habe. Ende 1992 sei er in Heroinabhängigkeit geraten, nach seiner Einlassung durch den Einfluss falscher Freunde. Er kam deshalb wiederholt in Untersuchungshaft und wurde - beginnend mit dem 14. Januar 1994 - mehrfach zu Geld- und Freiheitsstrafen wegen eigenen Konsums von Betäubungsmitteln und wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln bis hin zu Heroin verurteilt. Nachdem die erste gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war, geriet er am 4. Februar 1998 erneut in Untersuchungshaft und wurde durch Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - Kassel vom 27. Juli 1998 wegen Abgabe von Betäubungsmitteln an Personen unter 18 Jahren und wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln - jeweils Heroin - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Dieses Urteil wurde mit dem in Kopie vorliegenden Urteil des Landgerichts Kassel vom 23. Februar 1999 bestätigt. Die verhängte Freiheitsstrafe hat der Kläger in vollem Umfang verbüßt. Einer in Betracht kommenden bedingten Entlassung

nach § 57 Abs. 1 StGB hat er mit schriftlicher Erklärung vom 13. Juli 1999 (Kopie Bd. II Bl. 229 GA) ausdrücklich nicht zugestimmt.

Aus der mit dem letzten Folgeantrag vorgelegten Bescheinigung der Arbeitsgemeinschaft vom 12. September 2001 (Bl. 18 der Akten 2720857 - 423 des Bundesamts) ergibt sich, dass sich der Kläger am 13. Dezember 1999 nach seiner Haftentlassung an diese Einrichtung gewandt habe, um dort aus eigener Motivation eine Eingliederungshilfe zu erhalten. Es sei ihm von Anfang an ein persönliches Anliegen gewesen, seinen Hilfebedarf mit der Frage nach dem christlichen Glauben zu verbinden. Während dieser Zeit habe sich der Kläger ernsthaft mit der christlichen Lehre auseinandergesetzt, die Bibel studiert und entsprechende Literatur eingesehen. Im November 2000 habe er sich um ein Gespräch mit einem Theologen, dem Verfasser der besagten Bescheinigung, bemüht, um den praktischen Vollzug einer Konversion zum christlichen Glauben zu klären. Zusammenfassend bestätigt der Verfasser der Bescheinigung, dass er als persönlicher seelsorgerischer Begleiter des Klägers beobachtet habe, dass dessen Konversion zum christlichen Glauben ein langwieriger und - vom Kläger selbst so gewollt - kritischer Prozess vorausgegangen sei.

Im Rahmen der Beweisaufnahme hat sich der in dieser Bescheinigung wiedergegebene Gesamteindruck bestätigt, so dass der Senat davon überzeugt ist, dass der Konversion des Klägers innere, religiös-persönlichkeitsprägende Beweggründe zu Grunde liegen, was für eine Berücksichtigung des Glaubenswechsels im Rahmen eines Asylverfahrens erforderlich ist (Hess VGH, Urteil vom 26. Juli 2007 - 8 UE 3140/05.A -, NVwZ-RR. 2008, 208 = juris). Der Kläger hat im Rahmen seiner Vernehmung als Beteiligter klar und nachvollziehbar seine Motive und Handlungen bis hin zur Konversion und die Bedeutung des Glaubenswechsels für ihn persönlich geschildert. Auch hat er Fragen zu Verfassern und Inhalt der Bibel, zu christlichen Feiertagen und ihrer Bedeutung sowie zu seinem mutmaßlichen Verhalten in religiöser Beziehung bei einer möglichen Rückkehr nach Afghanistan zutreffend und überzeugend beantwortet. Besonderen Wert hat der Kläger bei der Vernehmung darauf gelegt, dass es ihm persönlich darauf angekommen sei, die strafrechtlichen Folgen seines Fehlverhaltens in vollem Umfang auf sich zu nehmen. So habe er es

abgelehnt, schon während der Haftzeit eine freiwillige Therapie durchzuführen. Dies habe er erst nach seiner Haftentlassung in der Einrichtung in getan.

Nach allem hat der Senat den Eindruck gewonnen, dass es dem Kläger bei seinem Glaubenswechsel nicht um Vorteile im Asylverfahren ging, sondern um eine Bewältigung seiner Lebenskrise, die ihm allem Anschein nach auch gelungen ist. Nach seiner Einlassung im Rahmen der Vernehmung ist er derzeit berufstätig und arbeitet als Arzthelfer in einer privaten Praxis. Anhaltspunkte für asyltaktische Überlegungen bei der Konversion sind nicht ersichtlich. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Kläger die Taufbescheinigung nicht sofort nach der Taufe, sondern erst fast drei Monate danach beim Bundesamt vorgelegt und einen weiteren Asylfolgeantrag gestellt hat.

Dem Kläger sind die in erster Instanz entstandenen Kosten aufzuerlegen, soweit er seine Klage zurückgenommen hat (§ 155 Abs. 1 und 2 VwGO); dieser Teil ist mit der Hälfte der erstinstanzlichen Kosten zu bewerten. Die Beklagte hat die übrigen Kosten beider Instanzen tragen, da sie letztlich unterliegt (§§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S.1 VwGO). Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.